

# Was bleibt?

## Stiften über den Tod hinaus

**W**er eine Stiftung errichten möchte, kann dieses Vorhaben nicht nur zu Lebzeiten verwirklichen, sondern auch nach seinem Ableben. Dies ermöglicht eine eigentümlich anmutende Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch; § 84 lautet: „Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.“ Durch Testament oder in einem Erbvertrag kann der Stifter also die Errichtung einer Stiftung verfügen und die noch gar nicht existierende Stiftung etwa als Erbin, Vermächtnisnehmerin oder Auflagenbegünstigte einsetzen.

Kommt der Stifterwille in ausreichendem Maße zum Ausdruck und reicht das hinterlassene Vermögen aus, wird die Stiftung nach Anerkennung durch die zuständige Behörde als juristische Person entstehen. Bei einer Stiftung von Todes wegen ist eine vorausschauende, überlegte und fachkompetente Gestaltung in besonderem Maße erforderlich, denn eine Nachbesserung durch den Stifter kommt naturgemäß nicht mehr in Betracht.

Auch für die Errichtung einer solchen Stiftung bedarf es eines Stiftungsgeschäfts, das regelmäßig in der letztwilligen Verfügung zu sehen ist. Es sollte nicht nur den Zweck beschreiben, sondern auch Angaben zum Namen, Sitz und zur Bildung des Vorstands enthalten. Die individuelle Gestaltung der Stiftung und ihrer Tätigkeit erfolgt in der Satzung, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist. Fehlt sie, kann sie bei ausreichenden Anhaltspunkten im „letzten Willen“ durch die zuständige Behörde ergänzt werden.

Unbedingt zu beachten sind die allgemeinen Formvorschriften des Erbrechts: So muss ein eigenhändiges Testament und damit auch das Stiftungsgeschäft und die Satzung von Anfang bis Ende vom Erblasser selbst leserlich per Hand – und nicht mit Schreibmaschine oder Computer – geschrieben und unterschrieben werden. Ort und Datum der Niederschrift sind ebenso anzugeben wie Vor- und Familienname.

Insofern kann ein öffentliches Testament, errichtet vor einem Notar, vorzuziehen sein. Dazu reicht die Übergabe von Testamentsschrift und Satzung aus. Mitunter werden die Gebühren für das öffentliche Testament gescheut, die in einem gesetzlich festgelegten Verhältnis zum angegebenen

Reinvermögenswert stehen. Doch wird die Wahrscheinlichkeit von späteren Missverständnissen, ungültigen Formulierungen oder Formfehlern deutlich gemindert; dieses Testament ist fälschungssicher und wird bei Eintritt des Erbfalls von Amts wegen eröffnet. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Wille des Stifters und Erblassers auch vollzogen wird. Fehlt es an einer Person, die nach dem Erbfall die Stiftungsgründung den Vorgaben entsprechend umsetzt, etwa ein Testamentsvollstrecker oder der spätere Stiftungsverwalter wie der Deutsche Hochschulverband, informiert das Nachlassgericht die Stiftungsaufsichtsbehörde.

Unentgeltliche letztwillige Vermögensübertragungen an steuerbegünstigte Einrichtungen sind von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit. Das der Stiftung zugewandte Vermögen kommt ihr somit ungeschmälert zugute.

Allerdings schützt eine Stiftungserrichtung von Todes wegen den Nachlass nicht vor der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen. Wird das Grundstockvermögen durch entsprechende Verpflichtungen so weit geschmälert, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gesichert erscheint, kann die Stiftungsaufsicht der Stiftung im schlimmsten Fall die Anerkennung der Rechtsfähigkeit versagen. Es empfiehlt sich daher, die gesetzlichen Ansprüche im Vorfeld genau zu prüfen und ggf. durch einen notariell beurkundeten Erbverzichtsvertrag auszuschließen. Dabei kann helfen, dass eine Absicherung der Familie auch bei einer gemeinnützigen Stiftung – etwa zur Förderung von Wissenschaft, Forschung oder Bildung – in einem gewissen Rahmen vorgesehen werden kann: So ist es möglich, bis zu einem Drittel der Erträge aus dem Stiftungsvermögen für die Versorgung der nächsten Angehörigen und die Pflege der letzten Ruhestätte zu verwenden.

Die Stiftungserrichtung von Todes wegen ist das klassische Modell. In den meisten Fällen wird jedoch heute eine Stiftung bereits zu Lebzeiten errichtet. So hat der Stifter die Möglichkeit, ihre Entstehung zu begleiten und die inhaltliche Arbeit aktiv mitzugestalten, ihr Wirken zu erleben sowie Steuervorteile geltend zu machen. Mögliche Pflichtteils-ergänzungsansprüche nehmen von Jahr zu Jahr ab und erlöschen nach zehn Jahren vollständig. Unsicherheiten, etwa durch Angriffe übergangener Erben, werden vermieden. Denkbar ist, die Stiftung zunächst mit einer kleinen Dotation auszustatten und ihr Vermögen im Erbfall zu erhöhen. Auch bietet sich ggf. zunächst eine unselbstständige, treuhänderisch verwaltete Stiftung an, die aufgrund letztwilliger Anordnung in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt wird.

Eine bestehende Stiftung kann auch einfach leichter als Erbin, Vermächtnisnehmerin oder Auflagenberechtigte eingesetzt werden. Sie ist kein Fiktion, sondern real.



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin ([www.stiftungsberatung.de](http://www.stiftungsberatung.de)).